

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

104 (2.5.1884)

Beilage zu Nr. 104 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 2. Mai 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 30. April. Ausführlicher Bericht über die 66. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Vergl. den Bericht in unserer Nummer von gestern.)

Am Regierungstische: Geheimrath Ellstätter, Geheimrath Referendar Glockner, Ministerialrath L. Wielandt und Oberforstsrath Krutina, zuletzt Ministerialrath Zittel.

Tagesordnung: Berathung des vom Abg. Wittmer erstatteten Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde Schwellingen und 6 weiterer Gemeinden, die Streuberechtigung im Hardtwalde betr., in Verbindung mit Ziffer 8 des Klein'schen Berichts.

Abg. Frech, welcher die Petition dem Hohen Hause vorzulegen die Ehre gehabt hat, glaubt aus dem Berichte entnehmen zu können, daß die Petitionskommission den Wünschen der 7 Hardtgemeinden nicht gerade warm entgegengekommen sei; doch verführe ihn mit dem Berichte der Schluss derselben, worin gesagt werde, es möchte die Großh. Forstbehörde den Bitten der Gemeinden, soweit dies das Forstgesetz und die Grundzüge einer guten Forstwirtschaft zuließen, entgegenkommen, welchem Wunsche der Antrag entspricht, die Hohen Kammer wolle die vorstehende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme überweisen.

Die Petenten (die Hardtgemeinden Schwellingen, Ostersheim, Sandhausen, St. Ilgen, Walldorf, Hohenheim und Heilingen) hätten ein auf privatrechtlichem Titel beruhendes Recht der Streunutzung in dem ungefähr 7000 Morgen großen Domänenwalde, welcher den Namen die „Schwelliger Hardt“ führe. Die Originalurkunde über die Verleihung dieses Rechts, welches s. Bt. offenbar mit Rücksicht auf den Umstand gewährt worden sei, daß jene Gemeinden zu ihrem landwirtschaftlichen Betriebe der Streunutzung nicht entbehren könnten, fehle, doch existire noch eine beglaubigte Abschrift der Schwelliger Hardtordnung vom Jahre 1785, welche die Ausübung des Rechtes der Streunutzung regle und ganz rigorose Strafen gegen die Waldverleer festsetze.

Der gesammte Steueranschlag der Nutzung betrage 750,000 M. und hierfür müßten die Gemeinden 2046 M. Steuer bezahlen, was zu der Meinung geführt habe, als gehöre der Grund und Boden des Waldes eigentlich den Gemeinden, eine Frage, die Redner hier nicht näher untersuchen wolle. Jedenfalls sei jene Steuer lediglich eine Gefälligsteuer für die Nutzung, welche letztere nach angestellten Berechnungen auf den Kopf 10—12 M. ausmache, somit einen ganz erheblichen Betrag erreiche. Seit Jahrzehnten würden zwischen den Gemeinden und der Staatsforstbehörde Erörterungen über die Art der Nutzung gepflogen, indem die Gemeinden stets behaupteten, man beschränke sie über die Weiden in der Ausübung ihres Rechtes, und insbesondere darüber klagen führten, daß die ihnen zur Streunutzung angewiesenen Flächen nicht ausreichten und daß weit über die Bestimmungen des Forstgesetzes hinaus Schläge seitens der Forstverwaltung zurückgehalten würden. Ein Theil dieser Beschwerden beruhe, wie Redner zugeben müsse, auf Irrthum, denn im Jahre 1860 sei in Folge massenhaften Auftretens der Kiefernraupe ein Kiefernspäz eingetreten, dem $\frac{1}{3}$ des gesammten Waldes zum Opfer gefallen sei, so daß eine völlige Neuanpflanzung habe stattfinden müssen, was nach § 41 des Forstgesetzes bedinge, daß erst nach 30 Jahren von da ab in jenen Kulturen eine Streunutzung ausgeübt werden dürfe. Allein in einigen Punkten schienen Redner die Beschwerden der Petenten begründet zu sein, und dahin gehöre die Vorenthaltung des Distrikts „Sternallee“, einer über 100 Morgen großen, mit Laubholz im Alter von mehr als 60 Jahren bewachsenen Waldparzelle, welche für die Folge in den Streunutzungsplan einzubeziehen Redner die Großh. Regierung ersuche. Ferner wünschten die Petenten, ohne übrigens einen Rechtsanspruch dafür geltend machen zu wollen, daß die Forstbehörde ihnen die Forstunkräuter, Heiden und Pflanzungen, überlasse, welche sie dormalen in öffentlicher Versteigerung verkaufe; jedenfalls aber solle die Forstbehörde die Steigerung des Abhubes derart überwachen, daß es denselben unmöglich werde, mit den Forstunkräutern, wie das bisher vielfach geschehen sei, auch die den Hardtgemeinden von Rechtswegen gebührende Laubstreu mit fortzunehmen.

Während das Forstgesetz vorschreibe, daß in einem Waldschlag 3 Jahre vor dem Abtriebe keine Streunutzung stattfinden dürfe, so würde in der Schwelliger Hardt diese Vorschrift dahin erweitert, daß bereits 5—6 Jahre vor dem Abtriebe eine Entnahme von Streu nicht mehr zu gelassen sei, welcher Umstand schon früher Anlaß zu Beschwerden gegeben habe. Endlich führe man seitens der Interessenten Klage darüber, daß der Abhub abgeholter Schläge den Arbeitern überlassen werde, welche die Wiederanpflanzung in Afford übernehmen und mit Rücksicht auf diesen Vortheil der Kulturen um billigeren Preis erstellten, denn wenn die Entnahme der seit mindestens 3 Jahren angeammelten Laubstreu nach forstwirtschaftlichen Grundgesetzen zulässig erscheine, so müsse sie den Hardtgemeinden gestattet werden. Redner ersuche die Großh. Regierung, alle diese Punkte mit Wohlwollen zu prüfen und, wenn möglich, den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen; er sei gerne geneigt, einen Antrag auf empfehlende Ueberweisung in diesem Sinne zu stellen. Es müsse zugegeben werden, daß die Verhältnisse im Laufe der Zeit völlig andere geworden seien, indem die beteiligten Ge-

meinden zusammen nunmehr von 6000 auf 18,000 Einwohner angewachsen seien und statt des früheren Körnerbaues Handelsgewächsbau betrieben, der auf jenem mageren Sandboden besonders viel Dünger erfordere; allein dieser könnte eben ohne Streunutzung nicht beschafft werden und deshalb möge die Großh. Regierung erwägen, ob sie nicht ohne den Bestand des Waldes irgendwie zu gefährden, eine Erleichterung der wirtschaftlichen Lage jener Gemeinden im Sinne der vorliegenden Petition herbeiführen könne, und zwar um so mehr, als die Entnahme von Streu aus dem Hardtwalde auf einem wohlverbrieften privatrechtlichen Titel beruhe. Die Gemeinden hätten ja selbst das größte Interesse an dem ungeschmälernten Bestande des Waldes, da sie ihre Landwirtschaft nur betreiben könnten, wenn ihnen der Wald nachhaltig einen beträchtlichen Theil der erforderlichen Streumittel liefere.

Regierungskommissär Ministerialrath L. Wielandt: Es dürfte vielleicht zur Abkürzung der Debatte über die vorliegende Petition beitragen, wenn die Erklärung der Großh. Regierung jetzt schon abgegeben werde, da diese den Wünschen des Hohen Hauses und theilweise auch jenen der Petenten entgegenzukommen suche. Zunächst hat die verehrliche Kommission die Frage erwogen, ob die Petition sich als eine Beschwerde im Sinne des § 67 der Verfassung darstelle, glaube aber mit Stimmenmehrheit die Frage verneinen zu müssen, weil sie in den Schlüsselausführungen den Charakter einer Bittschrift trage; auch werde bei gegentheiliger Annahme wegen Mangels der Entbörung eine Prüfung der Beschwerde nicht stattfinden können. Ueber die aufgeworfene Frage ließe sich allerdings streiten, allein es soll darauf kein weiteres Gewicht gelegt werden, weil auch der Großh. Regierung eine Erörterung nicht unerwünscht ist, indem sie die Ueberzeugung hat, zu jeder Zeit den rechtlichen Ansprüchen der Petenten gerecht geworden zu sein. Wird diese Petition aber auch als Bittschrift behandelt, so dürfte an diesem Orte doch der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, es möchte seitens der Herren Abgeordneten darauf hingewirkt werden, daß solche Beschwerden und Gesuche zunächst bei den betreffenden Staatsbehörden eingereicht werden. Dies ist namentlich hinsichtlich der Bitten um Streunutzung in den letzten Jahren nicht geschehen, so z. B. auf dem gegenwärtigen Landtage hinsichtlich einer Petition der Gemeinde Altschheim, sowie einer Petition von zehn Gemeinden des Amtsgerichts-Bezirks Walldorf. Der letztere Fall lag sogar derart, daß sämtliche Gemeinden schon im vorigen Herbst aus ihren Waldungen Streu zugewiesen erhielten und daß es in bestimmte Aussicht genommen war, eine weitere Zuweisung im Frühjahr, da dann die Streunoth noch größer zu sein pflegt, stattfinden zu lassen. Gleichwohl wurde von dem Hrn. Abg. v. Buol der Regierung zum Vorwurfe gemacht, daß sie angesichts der vollständigen Wüsternte den Streubedürfnissen nicht sofort und unaufgefordert abgeholfen habe; nähere Erkundigungen werden indessen über den wahren Sachverhalt keinen Zweifel gelassen haben. Auch die Vertreter der sieben Hardtgemeinden sind seit dem Jahre 1867 bei dem Finanzministerium überhaupt nicht mehr und bei der Domänenverwaltung nur hinsichtlich eines, die Anordnung von Kulturmaßregeln betreffenden Punktes, in welchem nachgegeben wurde, vorgekommen. Die Berechtigung der sieben Hardtgemeinden auf die Nutzung von Streu, Lese-, Raff- und Stockholz in dem Domänenwalde Schwelliger Hardt gründet sich auf die Hardtordnung von 1785, welche im Wesentlichen forstpolizeiliche Bestimmungen enthält und in § 9 das Nutzungsrecht einräumt, gleichzeitig aber auf diejenigen Distrikte beschränkt, in denen die Streunutzung ohne Schaden für den Waldbestand geschehen kann. Aber selbst wenn diese Beschränkung nicht ausdrücklich bestünde, würde sie in § 100 des Forstgesetzes gegeben sein. Ältere Urkunden darüber als die Hardtordnung sind nicht bekannt und sogar diese ist nur noch in Abschrift vorhanden. Die Petenten heben zunächst hervor, sie könnten auf ihren mageren Sandböden nur wenig Stroh produzieren, seien daher auf die Waldstreu angewiesen. Die geringe Bonität des Bodens ist zugegeben; sie gilt aber in noch höherem Maße vom Waldboden, da gerade die noch etwas besseren Böden der Landwirtschaft gewidmet werden, weshalb eben bei der Abgabe von Waldstreu mit Vorsicht verfahren werden muß. Von dem zweiten Vorbringen der Petenten, der Waldboden, von welchem sie Grundsteuer bezahlen müßten, sei eigentlich Eigentum der Hardtgemeinden, soll nicht weiter die Rede sein; aber billig würden man sich darüber, daß eine derart unrichtige Behauptung von sämtlichen Gemeindevertretungen, auch von den städtischen, hat unterschrieben werden können, da diese doch wissen sollten, daß es sich um eine Grundgesetz-Steuer handelt, welche niemals ein Eigentumsrecht begründen kann. Es wird ferner Beschwerde erhoben mit den Worten, die Forstbehörde habe die Streuberechtigung stets geschmäleret und dadurch zu allen Zeiten Klagen hervorgerufen, während doch von dem Kaupenstraß nur einige Waldstrikte heimgesucht worden seien, welche sich längst wieder erholt hätten. Richtig ist, daß Klagen zu jeder Zeit und sogar damals erhoben wurden, als über 700 Hektar jährlich der Streunutzung geöffnet waren; die Berechtigten waren niemals zufrieden zu stellen und strengten sogar einen Civilprozeß mit dem Verlangen auf Abgabe der sämtlichen vorhandenen Streu an, womit sie aber selbstverständlich in allen Rechtszügen unterlagen.

Die Forstverwaltung hat niemals die Berechtigung, wohl

aber das Maß der Streunutzung geschmäleret, und zwar auf Grund der forstpolizeilichen Bestimmungen und weil die Kiefernraupe große Verheerungen im Walde angerichtet hatte. Was die Petenten „einige Distrikte“ nennen, waren in Wahrheit $\frac{2}{3}$ der Waldbäche oder 1800 ha, von welchen sich sehr allmählich 800 ha wieder erholten, die übrigen 1000 ha aber kahl abgetrieben werden mußten, weil der durch übermäßige Streunutzungen ausgelegene Boden die zur Erholung des kranken Waldes nöthigen Stoffe nicht mehr liefern konnte. Der Schaden für das Aerau belief sich weit über eine Million, einmal dadurch, daß die Bäume vor dem haubaren Alter gefällt und bei der großen Holzmasse geringere Preise erzielt wurden, dann aber auch insofern, als die Kulturkosten weit früher und, da die Kulturen in dem verschlechterten Boden nicht gedeihen, mehrmals aufgewendet werden mußten. In diesen bis in das Jahr 1880 sich erstreckenden Kulturen können natürlich Streunutzungen noch lange nicht stattfinden und es mußte darum sowohl, als auch weil nach solchen Erfahrungen eine schonlichere Behandlung des Waldes dringend geboten war, eine erhebliche, noch lange andauernde Beschränkung der Streunutzung eintreten. Ebenjowenig glücklich sind die Petenten mit dem Vorwurfe, von der Forstverwaltung würden die Bestimmungen in den §§ 41 und 42 des Forstgesetzes unrichtig angewendet, indem sie die Schläge der Streunutzung theils nicht rechtzeitig, theils gar nicht öffne, letzteres wohl in der unrichtigen Annahme, als ob im Walde steile Bergrücken vorkämen. Dieser Vorwurf ist vollständig grundlos, indem eben das spätere und das Nichtöffnen einzelner Schläge mit der Magerkeit des Bodens zusammenhängt und das Forstgesetz ausdrücklich bestimmt, daß besonders magere Böden überhaupt nicht berechtigt werden dürfen; Berge kommen im Hardtwalde allerdings nicht vor, wohl aber Sandhügel, welche gerade den schlechtesten Boden haben und unter den Ausschluß des § 42 fallen. Die Behauptung der Bittsteller, die Forstbehörde ließe einen Theil der Streu, welche doch ihnen allein zufomme, versteigern, ist durchaus unrichtig; es wurde vielmehr nur den Kulturarbeitern, welche zudem den berechtigten Gemeinden angehörten, der Bodenabhub als ein Theil der Bezahlung dafür überlassen, daß sie nach dem Abtrieb des alten Holzes den Boden auf 10 cm Tiefe lockerten, um die Kulturen besser gedeihen zu lassen.

Allerdings wurde während einiger Zeit die Streunutzung an die Berechtigten nicht nur, wie das Forstgesetz bei guten Böden als Regel annimmt, während drei Jahren, sondern während 6 bis 7 Jahren vor dem Abtriebe unterlassen; allein auf Anstehen der Berechtigten ist vom Jahre 1882 ab trotz der geringen Bodenbeschaffenheit angeordnet worden, daß in der gesetzlich zulässigen Zeit vor dem Abtriebe die Streu nochmals an dieselben abgegeben werden mußte; somit ist seit diesem Zeitpunkt jeder Grund zur Klage weggefallen. Wenn die Berechtigten ferner verlangen, es möchten ihnen auch Pflanzungen, Heiden und andere Forstunkräuter, worauf sie einen Rechtsanspruch nicht haben — § 125 des Forstgesetzes — aus Rücksicht der Billigkeit unentgeltlich überlassen werden, so ist dagegen anzuführen, daß diesem Wunsche schon seit dem Jahre 1868 in allen der Streunutzung geöffneten Schlägen entsprochen ist; weiter zu gehen ist nicht rathsam, weil sonst die jungen Kulturen leicht geschädigt würden und, um zu verhüten, daß nicht auch die Streu und Erde mit fortgenommen werde, eine sehr kostspielige Aufsicht geführt werden müßte. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb noch weitere Nutzungen ohne Entgelt gestattet werden sollen, nachdem der Wald durch die bestehenden Berechtigungen schon so schwer belastet ist. Ich komme nunmehr zu den von den Petenten gestellten Anträgen. In erster Reihe wünschen sie die Streunutzung aller Schläge, welche das Alter von 30 Jahren erreicht haben, geöffnet zu sehen. In solchem Umfang kann dem Antrage nicht entsprochen werden, da eine so frühzeitige Nutzung einen, hier nicht vorhandenen, guten Boden voraussetzt und dieselbe in dem Maße später beginnen muß, als der Boden schlechter ist und die Waldflächen mit ganz schlechtem Boden durch § 42 des Forstgesetzes der Streunutzung vollständig entzogen sind. Das zweite und dritte Petition, welches auf die unentgeltliche Abgabe auch der Forstunkräuter und auf das Unterbleiben der Streuversteigerungen abhebt, ist bereits oben als gegenstandslos nachgewiesen.

Wenn die Berechtigten endlich verlangen, auch die sog. Sternallee, welche als ein 80- bis 90jähriger Bestand schon längst der Streunutzung hätte geöffnet werden sollen, in den Streunutzungsplan einzubeziehen und jetzt schon eine außerordentliche Nutzung daraus zu gestatten, so ist dagegen zu erinnern, daß diese Waldabtheilung im Flächeninhalte von ungefähr 40 ha durchschnittlich erst in einem Alter von 50 Jahren steht, den einzigen noch übrig gebliebenen Laubholzbestand des ganzen Waldes bildet und des mageren Bodens wegen nicht früher auf Streu genutzt werden konnte, daß sie aber in den demnächst aufzustellenden neuen Streunutzungsplan wird aufgenommen werden. Zu einer früheren, außerordentlichen Nutzung ist ein begründeter Anlaß nicht gegeben. Bei dieser Gelegenheit soll versucht werden, nicht nur eine größere Waldfläche in den Nutzungsplan aufzunehmen, sondern auch die Schonzeiten, welche im Hinblick auf den entkräfteten Boden seither höher gegriffen werden mußten, etwas abzukürzen, wodurch es ermöglicht würde, jährlich ein größeres Areal der Streunutzung zu widmen, als in dem laufenden Dezennium 1876/85 der Fall war. Allerdings müssen die neu aufgeforsteten 1000 ha noch längere Zeit

von jeder Streunutzung ausgeschlossen bleiben, da die ältesten Abtheilungen davon kaum einen zwanzigjährigen Bestand aufweisen. Die ehemalige Ausdehnung, wie sie bis zum Jahre 1860 üblich gewesen, wird die Streunutzung niemals wieder gewinnen können, da die früheren Verheerungen des Waldes ein warnendes Beispiel dafür abgeben, daß eine übermäßige Streunutzung dem Waldbesitzer wie dem Streuberechtigten zum größten Schaden gereichte. Die Großh. Regierung darf sich wohl der Erwartung hingeben, durch ihre Darlegung und Zusicherung das Hohe Haus sowohl, als den billig denkenden Theil der Berechtigten zufrieden zu stellen.

Abg. Dimer verzichtet nach den wohlwollenden Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs auf das Wort und bittet nur, den Wünschen der Petenten möglichst Rechnung zu tragen.

Abg. v. Buol verwahrt sich gegen die Unterstellung des Herrn Regierungskommissärs, als ob Redner durch Uebergabe der erwähnten Petition aus dem Bezirke Wallbüren sich deren Inhalt ohne Weiteres zu eigen gemacht habe; auch habe Redner nie unterlassen, die Interessenten auf den Instanzenzug mit ihren Beschwerden zu verweisen; er beruhige sich bei der Erklärung der Großh. Regierung, daß sie soweit als möglich den Wünschen der Gemeinden nachkommen werde, finde sich aber auch jederzeit wieder bereit, ähnliche Petitionen in gleicher Weise wie seither dem Hohen Hause zu übermitteln.

Ministerialrath L. Wielandt: Schon bei Berathung der Petitionen der 10 Gemeinden des Amtsgerichts Wallbüren war dem Herrn Kommissär bekannt, daß der Herr Abgeordnete v. Buol vor der Abfassung der Petition mit seinen Wählern sich berathen hatte; es war daher die Annahme begründet, daß über den Sachverhalt nicht bloß bei den Interessenten, sondern auch bei den theilhaftigen Bezirksforstleuten nähere Erkundigungen eingezogen worden seien; wäre letzteres in der That geschehen, so würde die Petition wohl überhaupt nicht eingegangen sein, weil jeder billige Wunsch hinsichtlich der Streunutzung theils schon erfüllt, theils auf das Frühjahr zur Erfüllung in Aussicht genommen war. Uebrigens befinden sich die meisten Waldungen der bezeichneten Gemeinden in Folge starker Streunutzung nicht im besten Stande und viele Gemeindeglieder trifft der Tadel, daß sie in Jahren sehr ausgiebiger Strohernten nicht haushalten und noch auf Streunutzungen rechnen.

Abg. Frech: Gegenüber dem Umstande, daß der Herr Regierungskommissär den Petenten einen Vorwurf daraus mache, daß sie sich mit ihrer Bitte an das Hohe Haus wendeten, ohne vorher die Behörden damit anzugehen, wolle Redner nur bemerken, daß sie schon vielfach bei den Behörden vorstellig geworden seien während sie nunmehr glaubten, sich unter Benutzung der Konjunkturen hierher wenden zu sollen, wo man zur Zeit mit der Nothlage der Landwirtschaft beschäftigt sei. Mit hoher Befriedigung habe Redner vernommen, daß die Großh. Regierung geneigt sei, den Wünschen der Petenten gerecht zu werden.

Abg. Walz nimmt bei dieser Gelegenheit Veranlassung, die Großh. Regierung auf die bebrängte Lage der im Amt Bretten belegenen Gemeinde Gölshausen, die selbst keinen Wald besitze, aufmerksam zu machen und daran die Bitte zu knüpfen, es möge in Zukunft das Streunutzungsrecht der dortigen Domänenwaldungen im Interesse dieser nothleidenden Gemeinde nicht mehr an den Meistbietenden öffentlich versteigert, sondern um billigen Preis an die Bewohner des genannten Orts abgegeben werden.

Abg. Nöthhirt findet es in Uebereinstimmung mit dem Abg. Frech ganz begreiflich, daß die Gemeinden mit ihren Beschwerden sich an das Hohe Haus gewendet hätten; Redner bemerkt, die Klagen über Verkümmern der Laubstreu-Gerechtheit würden allgemein auch in seinem Wahlbezirke laut und er bitte, wenn diesbezügliche Vorstellungen von dorther an die Großh. Regierung gelangten, dieselben wohlwollend anzunehmen.

Der Präsident bemerkt, er werde Ziff. 8 des Klein'schen Berichts nicht besonders zur Diskussion aufrufen, weshalb er schon jetzt auch dazu zu sprechen bitte.

Regierungskommissär Oberforstrath Krutina: Der Antrag der verehrlichen Kommission, die Großh. Forstbehörde wolle aus den Domänenwaldungen im Bedürfnisfälle um mäßigen Preis Laubstreu abgeben lassen, soweit solches mit der Rücksicht auf das nachhaltige Erträgniß des Waldes vereinbar sei, habe bei der Großh. Regierung mannigfache Bedenken hervorgerufen. Die Streunutzung aus Domänenwaldungen finde statt theils in Folge von Berechtigungen, theils auf Grund von Vergünstigung, theils endlich in Folge öffentlicher Versteigerung, aber immer lediglich im Interesse der Landwirtschaft, niemals im Interesse des finanziellen Erfolges.

Nun lehre aber die Erfahrung, daß Streuentnahme auf magerem Boden den Wald in seinem Bestande bedrohe, wofür den besten Beleg gerade der Hardtwald biete, der, wie jeder Sachverständige zugeben müsse, sich in einem bedeutenden Rückgange befinde, weil eben für die Zwecke des Handelsgewächsbauens allenthalben an die Gemeinde zu viel Laubstreu abgegeben werde. Schon seien die Laubwaldungen trank und würden durch die äußerst genügsamen Forstenbestände ersetzt; wolle man nun in Ermangelung des Laubes dem Walde auch die vor der Gluth der Sonne schützende Moosdecke zu nehmen gestatten, so höre jeder Wald und damit in diesen Distrikten überhaupt jede Kultur auf. Redner glaube, daß die Forstverwaltung hinsichtlich der Abgabe von Streu in jener Gegend bis an die äußerste Grenze des Zulässigen bereits gegangen sei, ja dieselbe schon überschritten habe; angesichts dieser Thatsache werde das Hohe Haus es wohl begreiflich finden, daß der Antrag der verehrlichen Kommission bei der Großh. Regierung Bedenken erregen müsse, denn es sei die erste Pflicht der Forstverwaltung, die Wälder zu erhalten und womöglich zu verbessern, und deshalb strebe sie darnach, in Domänenwaldungen die Streunutzung auf

die Fälle zu beschränken, wo sie ohne Schädigung des Waldes stattfinden könne. Die Beschränkungen der Streunutzung auf der Schwelinger Hardt hätten lediglich in Folge des im Jahre 1860 eingetretenen gewaltigen Baumsturzes, der zur Niederlegung des dritten Theiles des ganzen Waldes geführt habe, Platz gegriffen. Dieses Ereigniß lehre zugleich, daß es auch für die Landwirtschaft Nachteile mit sich bringe, wenn sie in so hohem Maße auf die Streunutzung angewiesen sei, da immer solche Umstände eintreten könnten, die die Entnahme der Streu unmöglich machten.

Das Domänenrath habe die Aufgabe, seine Waldwirtschaft nach dem Grundsätze der größtmöglichen Rente einzurichten, und dies komme der Gesamtheit zu Gute, da die Einnahmen aus der Forstwirtschaft in die allgemeine Staatskasse fließen und ein Ausfall in denselben anderweitig zu decken wäre. Die in den letzten Jahren mächtig anwachsenden Anforderungen an die Staatskasse seien doch sicherlich eine hinreichende Veranlassung, nach einer Vermehrung der Einnahmen aus dem eigenen Bestreben zu streben, oder doch wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß die Rente aus den Staatswaldungen nicht zurückgehe; nun sei aber die freiwillige Abgabe von Streu an die Gemeinden ein Geschenk, welches ohne Zweifel nur im Falle des Bedürfnisses der damit Bedachten sich rechtfertigen ließe. Wann dieser Fall aber vorläge, ließ zu bestimmen, hieße außerordentliche Schwierigkeiten dar, und hierin liege ein weiteres Bedenken gegen die Annahme des Vorschlages der verehrlichen Kommission; denn derjenige, welcher ziemlich selber besitze, sei oft übler daran und bedürfe mehr der Streunutzung als der, welcher als Tagelöhner arbeite und nebenbei einen kleinen Acker bebaue; deshalb würden Unbilligkeiten im Falle der Erweiterung der Abgabe von Laubstreu aus den Domänenwaldungen nicht ausbleiben.

Gleichwohl werde die Großh. Regierung nicht veräumen, den Antrag, falls derselbe die Zustimmung des Hohen Hauses finden sollte, einer ernsten und reiflichen Erwägung zu unterziehen.

Abg. Nopp möchte gerne die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen, weil eben die Hardt wie man ja allgemein den Landwirthen anrathet, viel Handelsgewächsbau treibe, womit zugleich naturgemäß eine Abnahme des Körnerbaues und damit des Strohs verbunden sei. Nun aber müsse dieser Ausfall durch erhöhte Streunutzung wieder ausgeglichen werden. Der Kommissionsantrag erscheine in keiner Weise bedenklich, da ja darin nur dann die Abgabe von Laubstreu verlangt werde, wenn solche mit der Rücksicht auf das nachhaltige Erträgniß des Waldes vereinbar sei. Daß dies in vielen Bezirken zutrefte, das bewiesen die zahlreichen Versteigerungen von Streumitteln aus den Domänenwaldungen, und deshalb wünsche Redner, die Forstbehörde solle daraus keine Einnahmequelle machen, indem sie suche, einen möglichst hohen Preis in öffentlicher Versteigerung zu erzielen, sondern die Streu unter der Hand an die Landwirthe um billigen Preis verkaufen, dann würde mit einemmal allen Beschwerden abgeholfen sein. Was die von der Regierung betonte Schwierigkeit des Vertheilungsmodus anlangte, so wäre die Sache ganz einfach dahin zu regeln, daß Streu nur an den abzugeben werde, der solche brauche, und dafür bilde die Größe der Viehhaltung den besten Maßstab der Beurtheilung. Unter allen Umständen hätten ja auch die Gemeinden selbst das größte Interesse an der Erhaltung des Waldes, dessen Rückgang Redner übrigens nicht der Streunutzung, sondern dem in Folge der Rheinkorrektion eingetretenen Sinken des Horizontalwassers zuschreibe, wie am besten der Umstand beweise, daß die Theile des Hardtwaldes, in welchen zugeständenermaßen niemals eine Entnahme von Streu stattfinde, ebenfalls im Rückgange begriffen seien.

Abg. Flüge spricht der Großh. Regierung seinen Dank dafür aus, daß die Forstbehörde in seinem Bezirke dem Bedürfnis nach Streunutzung im letzten Jahre vollständig Genüge geleistet habe, wobei er zu erwägen gibt, daß niemand den Wald schädigen wolle; auch biete das Forstgesetz eine hinlängliche Handhabe, um dem Walde das Erforderliche an Laubstreu zu sichern, wenn es bestimme, daß das Sammeln des Streulaubes, des Mooses und der Nadeln nur stattfinden könne, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von 40 Jahren und das Nadelholz ein solches von 30 Jahren erreicht habe; sei dieser Zeitpunkt einmal überschritten, so wehe ohnehin der Wind zwischen den Stämmen durch und lege das Laub in den Mulden zusammen, wo selbst schon an und für sich der beste Boden sich befinde, während der übrige Waldboden leer ausgehe. Wenn man nun unter diesen Verhältnissen gestatte, das Laub für die Zwecke der Landwirtschaft zu verwenden, so sei dies gewiß nicht unbillig, und zwar um so weniger, als ja aus dem Verkaufe ein Erträgniß für das Domänenrath erzielt werde. Strebe man doch heute darnach, den Körnerbau, wenn natürlich auch nicht völlig abzuschaffen, so doch wenigstens zu beschränken und dafür Handelsgewächsbau einzuführen, der eben eine vermehrte Zufuhr von Düng auf die Felder erfordere; aus diesen Gründen ersuche Redner die Großh. Regierung, auch fernerhin in loyaler Weise den Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Abg. Friderich macht darauf aufmerksam, daß die Abgabe von Laubstreu an Landwirthe unter der Hand gegen mäßigen Preis dem § 27 des auf dem letzten Landtage mit vieler Mühe festgestellten Staatsgesetzes widerspreche, woselbst bestimmt werde, daß derartige Nutzungen durch öffentlichen Verkauf zu vergeben seien, und davon könne nur in außerordentlichen Fällen abgegangen werden. An diesem Principe müsse festgehalten werden, da andernfalls ungerechtfertigte Begünstigung Einzelner vorläge.

Abg. Kirchenbauer hat die Erfahrung gemacht, daß die einzelnen Oberförster bei Gesuchen von Gemeinden um Erlaubniß der Abgabe von Streu aus den Gemeinwaldungen sehr verschieden verfahren, und knüpft daran den

Wunsch, dieselben möchten angewiesen werden, auf das Bedürfnis der Landwirthe etwas mehr Rücksicht zu nehmen.

Abg. Jungmanns: Auch ihm scheine, daß der Rückgang des Hardtwaldes mehr mit der Rheinkorrektion als mit der Streunutzung im Zusammenhang stehe, weshalb er der Erwägung der Forstbehörde unterbreiten wolle, ob nicht mit der Erstellung von Bewässerungsanlagen zu helfen wäre. Unter allen Umständen bitte er, in diesen Dingen jeweils das finanzielle Interesse dem volkswirtschaftlichen hintanzusetzen, wie denn auch der Staat die großen Opfer für seine Waldungen in den letzten 50 Jahren lediglich behufs Förderung der Volkswirtschaft gebracht habe. Redner hielt es sogar unter Umständen in Jahren großer Streunoth für gerechtfertigt, zu Gunsten der Landwirtschaft ausnahmsweise mehr Laubstreu aus dem Walde abzugeben, als mit Rücksicht auf das nachhaltige Erträgniß desselben vereinbar sei.

Regierungskommissär Oberforstrath Krutina: Weil durch die in Folge der Rheinkorrektion bewirkte Eieferlegung des Horizontalwasser-Spiegels ein Austrocknen des Bodens eingetreten sei, eben deshalb erscheine es doppelt notwendig, dem Hardtwalde die die Feuchtigkeit auffaugende Streudecke zu erhalten. Daß die Landwirtschaft unterstützt werden müsse, sei richtig, doch glaube Redner nicht, daß das von dem Domänenrath zu geschehen habe, nachdem bedeutende Summen aus allgemeinen Staatsmitteln schon bewilligt worden wären; vielmehr, er wiederhole das, komme es der Forstverwaltung zu, mit Rücksicht auf die Erzielung der größtmöglichen Rente zu wirtschaften und sie sei nicht ermächtigt, ihre Erzeugnisse und die Nutzungen ihres Waldes um einen mäßigen Preis unter der Hand zu veräußern.

Wenn einige der Herren Vorredner erklärten, Niemand wolle den Wald schädigen, und dann die Forderung aufstellten, daß zu Gunsten der Landwirtschaft treibenden Gemeinden Ausnahmen im Bedürfnisfälle gemacht würden, so liege darin ein Widerspruch, da eben die Ausnahmen dem Walde zum Nachtheil gereichen würden. Leider trete die nachtheilige Wirkung der Streunutzung nur sehr allmählich ein, allein es sei die Pflicht der Großh. Regierung, auch für die Zukunft des Waldes, des werthvollsten Objectes des Nationalwohlstandes, Sorge zu tragen.

Die vom Abg. Kirchenbauer gerügte Verschiedenheit in der Behandlung der Frage nach der Zulässigkeit der Entnahme von Laubstreu aus den Gemeinwaldungen scheine Redner ganz natürlich zu sein, da man in diesen Dingen eben verschiedener Auffassung sein könne.

Abg. Klein hat sich gewundert, daß der Antrag der Kommission trotz seiner in der That ganz unbedenklichen Fassung auf Widerstand gestoßen sei, da, wenn man auch den Ausdruck „Bedürfnisfall“ verschieden auslegen könne, in allen Fällen der Nachsatz: „soweit solches mit der Rücksicht auf das nachhaltige Erträgniß des Waldes vereinbar ist“, die Großh. Regierung decke. Unter allen Umständen empfehle es sich, in Nothjahren das fiskalische Interesse dem volkswirtschaftlichen hintanzusetzen, und deshalb seien die Worte „um mäßigen Preis“ durchaus gerechtfertigt. Bei dieser Gelegenheit nehme Redner Veranlassung, auf ein Mittel zum Ausgleich der sich entgegenstehenden Interessen der Forst- und Landwirtschaft aufmerksam zu machen, nämlich die Forststreu-Fabrikation. Das Produkt sei von vorzüglicher Beschaffenheit und besitze eine ganz außerordentliche Aufnahmefähigkeit der thierischen Exkremente, ohne theuer zu sein, da es pro Zentner loco Fabrikationsort auf nur eine Mark zu stehen komme, während der Zentner Stroh zwei Mark koste. Redner führt eine Anzahl größerer Etablissements an, welche mit Erfolg dieses durch Maschinen zerriebene Produkt aus Torf in Anwendung gebracht hätten, und schließt mit dem Wunsche, die Großh. Regierung möge jenem, nach des Redners Meinung einer großen Zukunft entgegengehenden Fabrikationszweige ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Nach einem kurzen Schlußworte des Berichterstatters Abg. Wittmer, worin derselbe gegenüber dem Abg. Frech bemerkt, daß die Kommission mit dem größten Wohlwollen den Witten der Petenten entgegen gekommen sei, wird zur Abstimmung geschritten, wobei die beiden Kommissionsanträge (Ueberweisung zur Kenntniznahme und Resolution unter Ziff. 8) angenommen wurden.

Weiter gelangte zur Verathung die im Berichte des Abg. Klein unter Ziff. 6 enthaltene Resolution, die Großh. Regierung wolle für die Aufforstung von Neubergen, Debungen, geringem Acker- und Weideland eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren gewähren.

Es ergreift das Wort Regierungskommissär Oberforstrath Krutina: Der Gedanke, für die Aufforstung von Neubergen, Debungen, geringem Acker- und Weideland eine Steuerbefreiung zu gewähren, habe in der bestehenden Gesetzgebung schon einigermaßen Ausdruck gefunden, indem Art. 11 des Gesetzes über die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten vom 23. März 1854 bestimme, daß, wenn sich für Gelände, welches in den letzten zwanzig Jahren erstmals zu Wald angelegt wurde oder in der Folge erstmals zu Wald angelegt wird, nach den Bestimmungen über die Katastrirung ein höheres Steuerkapital ergebe, als das Steuerkapital des betreffenden Geländes vor dessen Anlegung zu Wald gewesen sei, das Gelände dann, vom ersten Jahre der Waldanlage gerechnet, 20 Jahre lang nur mit dem letztgedachten Steuerkapital und, falls dieses die Hälfte des nach vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Steuerkapitals nicht erreiche, mit der Hälfte des letzteren zur Besteuerung gezogen werden solle.

Diese Vorschrift bezwecke, die Aufforstungen zu erleichtern und was das Maß der Erleichterung im Verhältnisse zu dem Vorschlage der Kommission auf völlige Steuerfreiheit in den ersten 15 Jahren betreffe, so hätten angelegte Berechnungen ergeben, daß das erwähnte Gesetz gerade die Hälfte dessen gewähre, was der Antrag der

Kommission in Vorschlag bringe. Da aber das Steuerkapital dieser Dedungen in der Regel überhaupt ein äußerst kleines sei, so handle es sich nur um ganz kleine Beträge, und Redner stelle es der Erwägung des Hohen Hauses anheim, ob es sich empfehle, wegen solch' unbedeutender Steuerermäßigung eine Aenderung in der Gesetzgebung herbeizuführen.

Abg. Klein bemerkt demgegenüber, daß es dem Landwirth auch auf minimale Geldbeträge sehr ankomme und daß er um Annahme des Kommissionsantrags deshalb bitte, weil die Leute, welche sich z. Bt. trotz bestehender Steuerermäßigung nur schwer zur Kultivierung von Dedungen entschließen könnten, möglicherweise durch die Gewährung völliger Steuerfreiheit mehr dazu aufgemunter würden.

Hierauf wird die Resolution nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Ueber die nunmehr erfolgende Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Brauabgabe betr., haben wir schon gestern berichtet; nach Annahme des auf Zurückverweisung an die Kommission für schleunigen Berichterstattung über die Einzelvorschriften lautenden Antrags Kiefer und Genossen schreitet das Haus zur Berathung des vom Abg. Vogelbach namens der Kommission für Straßen und Eisenbahnen erstatteten Berichts über die Bitte der Gemeinden des Bregenthal um Staatszuschuß zur Erbauung einer Sekundärbahn von Furtwangen nach Donaueschingen, sowie über die Bitte der Stadtgemeinde Billingen um Staatszuschuß zur Erbauung einer Sekundärbahn von Furtwangen nach Billingen. Die Kommission gelangt auf Grund eines sehr umfangreichen und sorgfältig ausgearbeiteten Berichts, in welchem sie jedoch mangels hinreichender Kenntniß der wirtschaftlichen und lokalen Verhältnisse die Frage der Priorität der beiden einander sich ausschließenden Projekte nicht entscheidet, zu dem Antrage, es seien beide Gesuche der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abg. Ganter: Das bereits sehr alte Bregenthal-Projekt sei schon wiederholt in dem hohen Hause berathen worden, wobei es an Wohlwollen für dasselbe niemals gefehlt habe, während das Billinger Projekt erst der neuesten Zeit angehöre. Auch die Großh. Regierung habe dem erstgenannten Unternehmen stets ihr volles Wohlwollen entgegengebracht, wiewohl bis jetzt für dasselbe von ihrer Seite nichts geschehen sei. Die Gemeinden und Interessenten hätten für das Zustandekommen der Bahn 250,000 M., ein nicht zu unterschätzendes Opfer, in Aussicht gestellt und wünschten, daß die Regierung für diesen Zweck einen Staatszuschuß von 900,000 M. leiste. Die Summe erscheine, wie der Kommissionsbericht ausführe, auf den ersten Blick allerdings sehr hoch, allein bedenke man, daß es sich darum handle, eine blühende Industrie zu erhalten und eine strebsame Bevölkerung vor Verarmung zu schützen, so könne man jene Forderung im Hinblick auf den zu erzielenden Erfolg als eine mäßige bezeichnen. Redner hoffe zuversichtlich, daß das System der Sekundärbahnen im Großherzogthum immer mehr Eingang finde, dann werde sicherlich auch die Bregenthal-Bahn zur Ausführung gelangen, mit der freilich neuerdings ein anderes Projekt Furtwangen-Billingen in Konkurrenz trete; Redner enthält sich einer Kritik desselben, da es noch nicht geprüft sei, und wünsche nur, die technische Behörde möchte die in demselben enthaltenen Unrichtigkeiten auf das richtige Maß zurückführen, dann könne ihm immerhin das Wohlwollen entgegengebracht werden, was seither dem älteren Projekte zu Theil geworden sei.

Abg. Oslander erklärt sich mit dem Antrag der Kommission auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme völlig einverstanden und schildert die Verhältnisse in Furtwangen, Böhrenbach und Billingen, welche eine Eisenbahn-Verbindung in dieser Richtung als die allein richtige Linie erscheinen lassen. Der ganze Verkehr aus jener Gegend habe bisher seinen Weg nach den Bahnhöfen Billingen und Triberg genommen, auch habe die Industrie ihre Hauptstige in den Orten Furtwangen, Böhrenbach, Billingen, St. Georgen und Triberg, weshalb eine erleichterte engere

Verbindung zwischen diesen Orten als nothwendig bezeichnet werden müsse. Dazu komme, daß die Linie Furtwangen-Billingen um 26 Kilometer kürzer würde, als die Linie Furtwangen-Donaueschingen, während für erstere Strecke, für welche schon ein Unternehmer sich gefunden habe, weit mehr Kapitalien seitens der Interessenten gezeichnet seien, als für letztere. Jedenfalls möge das Haus dem Antrage seiner Kommission zustimmen, damit Großh. Regierung veranlaßt werde, die Pläne für beide Unternehmungen nebeneinander eingehend zu prüfen und zu vergleichen.

Regierungskommissar Ministerialrath Zittel kann sich namens der Großh. Regierung mit dem Antrage der Kommission einverstanden erklären, unter der Versicherung, daß die im Berichte erwähnte wohlmeinende Haltung der Großh. Regierung auch für die Folge Platz greifen werde, wiewohl natürlich das Wohlwollen eine gewisse Grenze haben müsse. Zur Ausführung der Bregenthal-Bahn werde von den Interessenten ein Staatsbeitrag von 900,000 M. verlangt, wobei der Staat außerdem die Strecke Bilingen-Donaueschingen von sich aus zu bauen übernehmen solle, was im Ganzen einen Kostenaufwand von 1,250,000 M. verursachen würde. Die Großh. Regierung habe bisher die Ansicht gehabt, daß sie ein solch großes Opfer für das Zustandekommen des Unternehmens nicht bringen dürfe. Zugewiesen sei die Frage der Bregenthal-Bahn in ein neues Stadium gekommen durch das Auftauchen eines Konkurrenzprojektes Furtwangen-Böhrenbach-Billingen, welche Linie selbstverständlich die andere ausschliesse. Die Gemeinden Furtwangen und Böhrenbach als die Hauptinteressenten schienen aber selbst im Zweifel darüber zu sein, welches der beiden Projekte den Vorzug verdiene, denn sie hätten die Petition um Erbauung der Bregenthal-Bahn unterzeichnet und zugleich dem Billinger Eisenbahn-Comité Zusagen gemacht.

Die verehrliche Kommission habe es nicht für zulässig erachtet, eine entscheidende Stellung zu den Projekten einzunehmen, sondern die Angelegenheit der Großh. Regierung zur Prüfung überwiesen, welcher Aufgabe sich dieselbe mit aller Gewissenhaftigkeit unterziehen werde; dabei wolle Redner doch nicht unterlassen, mitzutheilen, daß nach der bisherigen Prüfung das von Zivilingenieur Müller in Freiburg ausgearbeitete Billinger Projekt mit dem nach Donaueschingen nicht werde in Konkurrenz treten können, wiewohl man vom letzteren sich sage, daß es nicht völlig dem Bedürfnisse des Verkehrs entspreche, der von Furtwangen mehr nach Triberg oder durch das Simonswäldertal nach Freiburg gravitire. Allein das Hüsinger Projekt sei in technischer Beziehung durchaus annehmbar, da es im Maximum lediglich eine Steigung von 1,4 % erfordere und für den Betrieb, weil in einem offenen Thale hinziehend, sehr günstig liege.

Ein wirtschaftlicher Nachtheil dieser Linie sei allerdings der Umweg von Furtwangen über Hüsingen in der Richtung nach Triberg, indem die Straße von Furtwangen nach Triberg nur 15 Kilometer lang sei, während die Bahnlinie eine Länge von 78 Kilometer erhalten würde. Dem gegenüber genähre das Billinger Projekt nach der direkten Entfernung gemessen eine Abkürzung von 26 Kilometer; allein diese Abkürzung verschwinde, wenn man die virtuelle Länge nehme, welche für den Betrieb hauptsächlich in Betracht komme, weil sie die Kosten desselben und die Fahrgeschwindigkeit bedinge; in dieser Beziehung lägen die Verhältnisse des Billinger Projektes sehr ungünstig, denn nach demselben führe die Bahn von Böhrenbach auf die Höhe des Berges mit einer Steigung von 3 1/2 % und auf der anderen Seite mit gleichem Gefälle abwärts, ein Nachtheil, der umso mehr ins Gewicht falle, als mit dieser Steigung gerade die stärkste Zugbelastung zusammenstreffen würde. Eine Steigung von 3 1/2 % exiquire z. Bt. in Baden auf einer Abhängebahn überhaupt noch nicht; auch die Hölenthal-Bahn werde auf den Nichtzahnradstrecken nur eine Maximalsteigung von 2 1/2 % erhalten; Redner bezweifle überhaupt, ob eine Steigung von 3 1/2 % mit einer Abhängebahn zumal in solcher klimatischen Lage einen geordneten Betrieb zulassen werde, und ob nicht vielmehr

eine Zahnradbahn nothwendig würde, wie das auch in dem Projekte angedeutet sei. Aus Allem dem gehe hervor, daß das Billinger Projekt in technischer Beziehung mit dem Hüsinger nicht konkurriren könne.

Die Kommission habe in ihrem Berichte allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt, welche besondere Beachtung verdienen. Sie werfe die Frage auf, ob auf dem vorigen Landtage bei den Feststellungen über die Begünstigung derartiger Sekundärbahnen wirklich ein solch hoher Prozentsatz baarer Staatsunterstützung, wie er hier verlangt werde, in Aussicht genommen worden sei, und gebe zu bedenken, daß ähnliche Begehren mit gleicher Berechtigung vorliegen, die im gleichen Verhältnisse zu befriedigen für die Finanzverwaltung eine schwer zu lösende Aufgabe würden. Diese Bemerkungen müßten als ein Appell zur Vorsicht an das hohe Haus und die Großh. Regierung aufgefaßt werden und damit könne sich Redner völlig einverstanden erklären. Denn wenn auch im allgemeinen Interesse des Verkehrs die weitere Entwicklung des Sekundärbahn-Systems lebhaft zu wünschen sei, so empfehle es sich doch im einzelnen Falle, mit der äußersten Vorsicht und nach gewissen allgemeinen Normen zu verfahren.

Wenn eine staatliche Unterstützung beansprucht werde, so sei als erster Grundsatz festzuhalten, dieselbe nur da zu gewähren, wo ein volkswirtschaftliches Bedürfnis und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens außer Frage stünden, d. h. wo das Unternehmen auf einer gesunden Basis ruhe. Dies treffe aber nur dann zu, wenn die Betriebskosten, ferner der Aufwand für die Unterhaltung des Bahnkörpers und des Materials sowie für den Fall, daß Kapitalien aufgenommen werden müssen, auch die Erfordernisse zur Verzinsung und Amortisation des Kapitals gedeckt seien. Ferner verlange man, daß die Gemeinden und Interessenten zu entsprechenden Opfern, und zwar nicht gegen Verzinsung, sondern à fond perdu sich bereit erklärten, zum mindesten aber müßten die Gemeinden in Ermangelung dieser Rentabilitätsverhältnisse Garantien für den Fortbestand des Unternehmens gewähren.

Was die Höhe des staatlichen Zuschusses anlange, so werde sich derselbe immer nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles richten, allein gewisse Gesichtspunkte sollen dabei eingehalten werden.

Der einzige Staat, welcher z. Bt. ein Gesetz über den Bau von Sekundärbahnen besitze, Hessen, bewillige als Staatssubvention im Maximum für eine normalspurige Bahn: mit einem Bahnkörper pro km 20,000 M., mit Benützung der Landstraße pro km 18,000 M.; für eine schmalspurige Bahn: mit einem Bahnkörper pro km 15,000 M., mit Benützung der Landstraße 12,000 M. In Mecklenburg würde nach den dort geltenden Normativbestimmungen 20,000 M., bezw. 15,000 M. pro Kilometer bewilligt, während in Preußen in besonderen Fällen Unterstützungen in Form einer Beteiligung am Aktienkapital bis zum Maximum von 15,000 M. pro Kilometer gegeben würden.

Diesen Normen komme auch für Baden ein gewisser Werth zu, indem sie als Wegweiser benützt werden könnten; nach ihnen werde die Großh. Regierung bei Prüfung der vorliegenden Petitionen wie überhaupt in allen ähnlichen Angelegenheiten künftig verfahren.

Abg. Hebling will für seine Heimathstadt Böhrenbach sprechen und bemerkt, die Einwohner von Furtwangen seien durch das Auftauchen des neuen Projektes in Verlegenheit gebracht worden, da sie nicht wüßten, für welche Linie sie sich entscheiden sollten. Für diesen Bezirk komme es vor Allem darauf an, den Anschluß an die Hauptbahn zu erreichen, ob das in Billingen oder in Donaueschingen stattfinden, sei einelei, und deshalb werde es Sache der Techniker sein, hierin den Ausschlag zu geben. Redner hoffe, daß die Ausführung eines der beiden Projekte nicht mehr allzu lange auf sich werde warten lassen.

Nachdem der Berichterstatter auf sein Schlußwort verzichtet hatte, wird sogleich über den Kommissionsantrag abgestimmt und derselbe angenommen. — Hierauf erfolgt durch den Präsidenten der Schluß der Sitzung.

Handel und Verkehr.

Verlosung. Braunschweig, 30. April. Prämienziehung der 20-Taler-Lose. Es fielen 150,000 M. auf Nr. 12 Ser. 1066, 12,000 M. auf Nr. 4 Ser. 8672, 7500 M. auf Nr. 8 Ser. 6632, 3600 M. auf Nr. 2 Ser. 1571, je 300 M. auf Nr. 21 Ser. 180, Nr. 21 Ser. 210, Nr. 4 Ser. 972, Nr. 16 Ser. 3456, Nr. 13 Ser. 5152, Nr. 3 Ser. 5420, Nr. 41 Ser. 5420, Nr. 3 Ser. 6480, Nr. 40 Ser. 8773, Nr. 4 Ser. 9026, je 180 M. auf Nr. 42 Ser. 1066, Nr. 46 Ser. 3180, Nr. 50 Ser. 3924, Nr. 33 Ser. 4591, Nr. 40 Ser. 5420 und Nr. 17 Ser. 8714.

Berlin, 30. April. Auf die neue russische Anleihe wurden hier, in Amsterdam und in den deutschen Provinzialstädten rund 200 Mill. Pfund gesetzt; die Repartition dürfte etwa 5 Proz. betragen. Eine genaue Feststellung der Repartition ist bisher nicht möglich gewesen.

Mai, 30. April. In der heutigen Generalversammlung der Hessischen Ludwigsbahn wurde die Verteilung einer Dividende von 4 1/2 Prozent beschlossen. Ferner

wurden dem Erneuerungsfond 850,000 M., dem Reservefond 35,684 M. 94 Pf. und der Pensionskasse 100,000 M. zugewiesen, sowie 122,116 M. 25 Pf. auf neue Rechnung vorzutragen. Die bisherigen Verwaltungsraths-Mitglieder D e n i e r und L a u e r e n wurden wieder- und Rechtsanwält F a l l e r und Kommerzienrath R u l e a u r als solche neu gewählt.

Wien, 30. April. Weizen loco hiesiger 18.20, loco fremder 18.70, per Mai 17.60, per Juli 17.90. Roggen loco hiesiger 15.—, per Mai 14.10, per Juli 14.40. Rüböl loco mit Faß, 30.60, per Mai 29.90. Hafer loco hiesiger 15.—.

Bremen, 30. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.60, per Mai 7.60, per Juni 7.70, per Juli 7.80, per August-September 8.10. Stills. Amerik. Schweinefettmarkt nicht bezollt 43.

Best, 30. April. Weizen loco fest, per Frühjahr 9.40 G., 9.45 B., per Herbst 9.68 G., 9.70 B. Hafer per Frühjahr 6.95 G., 6.97 B. Mais per Mai-Juni 6.33 G., 6.34 B. Rohreis per August-September 13.—. Wetter: schön.

Paris, 30. April. Rüböl per April 68.70, per Mai 68.50,

per Mai-August 69.50, per Sept.-Dez. 71.50. Trappe. — Spiritus per April 43.50, per Sept.-Dez. 45.50. Stills. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per April 46.20, per Mai-Aug. 46.70. Behauptet. — Mehl, 9 Marken, per April 45.50, per Mai 46.10, per Mai-Aug. 47.10, per Juli-Aug. 48.—. Behauptet. — Weizen per April 22.90, per Mai 22.90, per Mai-Aug. 23.10, per Juli-Aug. 23.60. Stills. — Roggen per April 16.—, per Mai 16.—, per Mai-Aug. 16.50, per Juli-Aug. 16.70. Stills. — Tafa, disponibel 86.25. — Wetter: schön.

Antwerpen, 30. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Behauptet. Raffinirt. Lade weiß, disp. 19.

New-York, 29. April. (Schlußbericht.) Petroleum im New-York 8 1/2, dco. in Philadelphia 8 1/2, Mehl 3.65, Rother Winterweizen 1.12, Mais (old mixed) 63, Habanna-Jucker 5 1/2, Kaffee, Rio good fair 10 1/2, Schmalz (Wilcox) 8.85, Speck 9 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 1 1/4.

Baumwoll-Zufuhr 4000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., dco. nach dem Continent — B.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 30. April 1884.

Table with 2 columns: Staatspapiere (Baden 3 1/2 Obligat. fl. 99, 4 Obligat. fl. 101 1/2, Bayern 4 Obligat. M. 102 1/2, Preußen 4 1/2 Conf. M. 102 1/2, Sachsen 3 1/2 Conf. M. 88 1/2, Würt. 4 1/2 Obl. v. 78/79 M. 105 1/2, 4 Obl. M. 101, 4 Goldrente fl. 85 1/2, 4 Silber. fl. 68 1/2, 4 1/2 Papier. fl. —, 5 Papier. v. 1881 80 1/2, Ungarn 4 Goldrente fl. 102 1/2, 4 Obl. fl. 77 1/2, Italien 5 Rente fr. 95 1/2, Rumänien 5 Oblig. M. 104 1/2, Russland 5 Obl. v. 1862 £ 91 1/2, 5 Obl. v. 1877 M. 93 1/2, 51. Orientanl. FR. 59 1/2, 4 Conf. v. 1880 R. 76 1/2) and Schwed. 4 in M. (Span. 4 Ausl. Rente 62, Schw. 4 1/2 Bern 1877 F. 102 1/2, 4 1/2 Bern 1880 F. 101 1/2, N.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D. 110 1/2, N.-Amer. 4 C. pr. 1907 D. 120 1/2, Egypten 4 Unif. Obligat. 67 1/2, Bank-Aktien (4 1/2 Deutsche N.-Bank M. 146 1/2, 4 Badische Bank Thlr. 120 1/2, 5 Basler Bankverein Fr. 132, 4 Darmstädter Bank fl. 155 1/2, 4 Disc. Kommand. Thlr. 209 1/2, 5 Franz. Bankverein Thlr. 91, 5 Def. Kreditanstalt fl. 269 1/2, 5 Rhein. Kreditbank Thlr. 112 1/2, 5 D. Effekt-u. Wechsel-Bk. 40 einbezahlt Thlr. 126 1/2, Eisenbahn-Aktien (4 Heilbronn-Speyer Thlr. 52 1/2, 4 Heilbr.-Bad. Bahn Thlr. 110, 4 Hess. Friedr.-Franz M. 201 1/2, 4 Redf. Friedr.-Franz M. 201 1/2, 3 1/2 Oberhess.-St. Thlr. 270 1/2)

Table with 2 columns: Eisenbahn-Prioritäten (4 Pfälz. Nordbahn fl. 130 1/2, 4 Pfälz. Nordbahn fl. 99 1/2, 4 Rechte Ober- u. Unter Thlr. 190 1/2, 8 1/2 Thüring. Lit. A. Thlr. 216 1/2, 5 Böhm. West-Bahn fl. 263 1/2, 5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 240 1/2, 5 Def. Franz-St. Bahn fl. 265 1/2, 5 Def. Süd-Lombard fl. 160 1/2, 5 Def. Nordwest fl. 152 1/2, 5 Rudolf fl. 165 1/2, 5 Lit. B. fl. 151 1/2) and Eisenbahn-Aktien (4 Pfälz. Nordbahn fl. 130 1/2, 4 Pfälz. Nordbahn fl. 99 1/2, 4 Rechte Ober- u. Unter Thlr. 190 1/2, 8 1/2 Thüring. Lit. A. Thlr. 216 1/2, 5 Böhm. West-Bahn fl. 263 1/2, 5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 240 1/2, 5 Def. Franz-St. Bahn fl. 265 1/2, 5 Def. Süd-Lombard fl. 160 1/2, 5 Def. Nordwest fl. 152 1/2, 5 Rudolf fl. 165 1/2, 5 Lit. B. fl. 151 1/2)

Table with 2 columns: Wechsel (3 Oldenburger Thlr. 40 123 1/2, 4 Deferr. v. 1854 fl. 250 113 1/2, 5 v. 1860 500 120 1/2, 4 Raab-Grazer Thlr. 100 95 1/2, Unverzinsliche Loose pr. Städt. 225.20, Badische fl. 35-Loose 225.20, Braunsch. Thlr. 20-Loose 93.70, Def. fl. 100-Loose v. 1864 310.50, Deferr. Kreditloose fl. 100 von 1858 313.—, Lager-Staatsloose fl. 100 221.—, Ansbacher fl. 7-Loose 31.40, Augsburg. fl. 7-Loose 27.90, Freiburger fl. 15-Loose 27.—, Mailänder fl. 10-Loose 14.90, Reininger fl. 7-Loose 26.60, Schwed. Thlr. 10-Loose —, Wechsel und Sorten (Paris kurz fr. 100 81.15, Wien kurz fl. 100 163.—, Amsterdam kurz fl. 100 169.45, London kurz 1 Pf. St. 20.41, Dutaten 4.60-65)

§. 172. Gemeinde Löffingen, Amtsgerichtsbezirks Heberlingen.
Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Löffingen, Amtsgerichtsbezirks Heberlingen**, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 218), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Das Gewähr- und Pfandgericht: **Georg Mühlle, Bürgermeist.**
Gemeinderath **Alois Fischer.**

§. 180. Gemeinde Wildthal, Amtsgerichtsbezirks Freiburg.
Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- u. Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Wildthal, Amtsgerichtsbezirks Freiburg**, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 218), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Das Gewähr- und Pfandgericht: **J. Rater, Bürgermeister.**
Der Vereinigungskommissär: **Kunze, Rathschreiber.**

Bürgerliche Rechtspflege.

§. 168.2. Nr. 5512. Achern. Eber Wüßler von Kappelroden klagt als Prozeßvormund des unmündlichen Kindes der Martha, geborne Wimmer von da, gegen den an unbekanntem Orten in Amerika abwesenden Anton Busam von Kappelroden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1851, mit dem Antrag auf Verurtheilung desselben zur Zahlung eines wöchentlichen Ernährungsbeitrags von 1 Mark 70 Pf. in vierteljährlichen Raten vorauszahlbar, und ladet den Beklagten auf mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Achern auf:

Dienstag den 10. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Achern, den 23. April 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Steinbach.

§. 356.1. Civ.Nr. 11.021. Karlsruhe. Schriftsteller Johannes Häder von Stuttgart hat das Aufgebot der badischen 35-Nr. 1006, Serie 3879 Nr. 193, 944 und Serie 3936 Nr. 196, 755, deren Besitz und Verlust glaubhaft gemacht wurde, beantragt. Der Inhaber dieser Loose wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag den 18. November 1884, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst - 1. Stock, Zimmer Nr. 1 - anbeurtheilten Termin seine Rechte anzumelden und die fraglichen Loose vorzulegen, widrigenfalls die Proklamation derselben erfolgen würde.

Karlsruhe, den 26. April 1884.
Großh. bad. Amtsgerichts.
Der Gerichtsschreiber:
F. Frank.

§. 146.2. Nr. 6741. Lörrach. Mathias Barthardt Witwe, Elisabetha, geb. Schultheß von Kleinbünningen, bezieht auf Gemarkung Weil folgendes, im Grundbuch nicht eingetragene Liegenschaft:

1. Lagerbuch Nr. 5792: 14 Ar 82 Meter Acker, Gem. obere Schanz, neben Michael Hüter und Georg Marx Witwe;
2. Lagerbuch Nr. 6050: 14 Ar 45 Meter Acker, Gem. obere Schanz, neb. Aufhäuser u. Elise Schultheß;
3. Lagerbuch Nr. 6221: 16 Ar 12 Meter Matten, Gem. Karschälge, neben Georg Friedrich Klein und Heinrich Wehlin Erben.

Auf Antrag derselben werden alle diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Montag den 30. Juni 1884, Vormittags 9 Uhr,
bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls solche für erloschen erklärt würden.

Lörrach, den 24. April 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Appel.

wird gesprochen werden, wenn nicht binnen vier Wochen Einsprache dagegen erfolgt.

Gernsbach, den 9. April 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Gut.

§. 345. Civ.Nr. 11.189. Karlsruhe. Die Witwe des Webers Daniel Seith, Friederike, geb. Seith von Liebolsheim, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses gebeten. Etwasige Einsprachen sind binnen 4 Wochen

dahier vorzutragen.

Karlsruhe, den 25. April 1884.
Der Gerichtsschreiber:
des Großh. bad. Amtsgerichts.
W. Frank.

D. 985.3. Nr. 4271. Oberkirch. Die Witwe des Küfers Josef Ronecker, Magdalena, geb. Walter von Oppenau, hat unter Anpruchnahme des Nachlasses mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses um die Einweisung in die Gewär der Verlassenschaft ihres am 25. Januar 1884 gestorbenen Ehemannes nachgesucht. Die näheren Erbberechtigten haben sich binnen vier Wochen zu melden. Oberkirch, den 16. April 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dies veröffentlicht.
Der Gerichtsschreiber:
F. 162. Nr. 6479. Sinsheim. Das Großh. Amtsgericht Sinsheim hat unter dem heutigen nachstehend veröffentlichten Beschluß erlassen:

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23. Januar d. J., Nr. 2029, wird nunmehr die Witwe des Landwirths Johann Georg Scholl, Elisabetha, geb. Verbold von Reichartshausen, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Sinsheim, den 15. April 1884.
Der Gerichtsschreiber:
des Großh. bad. Amtsgerichts:
A. Häfner.

Erdbverladungen.

§. 342. Bruchsal. Der an unbekanntem Orten abwesende Georg Dießler von hier, zur Verlassenschaft seiner Großmutter, Tobias Krebs Ehefrau, Maria Eva, geborne Werner von hier, berufen, wird am 26. April 1884, binnen drei Monaten von heute an zur Empfangnahme seines Erbscheins dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft Denen zufiele, denen sie zugewallen wäre, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Bruchsal, den 26. April 1884.
Großherzog. Notar
Kirchhoffer.

§. 347. Eberbach. Katharina Schwarz von Wieblingen ist zur Erbschaft am Nachlasse des am 20. Febr. d. J. verstorbenen Schneidmüllers Johann Friedrich Treiber von hier berufen. Da deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird dieselbe hiermit aufgefordert, ihre Erbanpflicht innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Jenen zugewallen wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Eberbach, den 26. April 1884.
Dswald, Gerichtsknotar.

§. 302.2. Mannheim. Georg Friedrich May, geboren den 23. August 1843 zu Mannheim, vor etwa 18 Jahren als Posamentier nach Amerika ausgewandert, hat seit 16 Jahren keine Nachricht mehr von sich an seine Verwandten dahier gelangen lassen. Seine Mutter, Instrumentenmacher Friedrich May Witwe, Veronika, geb. Roth dahier, ist nun am 30. vorigen Monats dahier gestorben und es ist zu ihrer Erbschaft der vermählte Sohn Georg Friedrich May berufen. Dieser, oder seine ehelichen Nachkommen, im Falle er mit Rücklassung von solchen gestorben wäre, werden nun aufgefordert, zum Antritte der eröffneten Erbschaft und zu den Verlassenschaftsverhandlungen bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten

innerhalb sechs Monaten zu erscheinen oder sich durch einen in öffentlich beplaubigter Urkunde aufgestellten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugewallen wird, welchen sie nach dem letzten Willen der Erblasserin zufallen soll, wenn sich weder der vermählte Sohn, noch eheliche Nachkommen desselben innerhalb der bewilligten Frist melden.

Mannheim, den 21. April 1884.
Schroth, Notar.

§. 321. Mosbach. Johann Christof Wörner von Heinsheim, z. Zt. unbekannt wo in Amerika abwesend, ist an den Nachlass seiner z. Schwelger, der ledigen Johanna Elisabetha Wörner von Heinsheim, erbberichtig.

Derselbe wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen und zur Empfangnahme seines Erbscheins mit Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, mit dem Bedenken anber vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft Denen zugewallen würde, denen sie zukäme, wenn er, der Geladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Mosbach, den 21. April 1884.
Großh. bad. Notar
Sanagarth.

§. 349. Offenbura. Karl u. Maria Anna Köhrensbach von Appenweier sind am Nachlasse ihrer Großmutter, der Lorenz Köhrensbach Witwe, Maria Anna, geb. Döfler von Griesheim, miterbberichtig.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sie zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten, von heute an, mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens ihre Erbschaft Denjenigen zugewallen würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Offenbura, den 28. April 1884.
Der Großh. Notar:
A. Leiber.

§. 347. Schopfheim. Carl von Glatt von Kärnberg, welcher vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert, dessen Aufenthaltsort aber dießseits nicht bekannt ist, wird zur Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen auf Ableben seines Bruders Johannes Glatt, gewesenen Landwirths von Kärnberg mit Frist von drei Monaten

mit dem Bedenken vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens die Erbschaft Denen zugewallen wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Schopfheim, den 23. April 1884.
Der Großh. Notar:
G. Ehret.

Handelsregister-Einträge.

§. 115. Nr. 6867. Waldshut. Unter dem heutigen wurde in das diesseitige Genossenschaftsregister eingetragen: Zu D. 3. 10 (Vorschußverein Waldshut e. G.): An Stelle des seit herigen Gegenbuchführers R. Bayer wurde in der ordentlichen Vereinsversammlung vom 6. April d. J. Albert Württemberg als Gegenbuchführer gewählt.

Waldshut, den 18. April 1884.
Der Gerichtsschreiber:
des Großh. bad. Amtsgerichts:
T. Biele.

§. 122. Nr. 15.893. Heidelberg. Zu D. 3. 137 des Gesellschaftsregisters - Firma „Philipp Zimmermann“ in Heidelberg - wurde eingetragen: Die beiden Theilhaber Carl Zimmermann und Stephan Zimmermann haben sich verehelicht, und zwar der Erstere mit Elise, geb. Zimmermann von Bruchsal, ohne Errichtung eines Ehevertrags, der Letztere mit Franziska Luise Reiber von hier. Nach § 1 des Ehevertrags desselben wird jeder Theil 100 Mk. in die Gemeinschaft, während alles Uebrige davon ausgeschlossen bleibt.

Heidelberg, den 22. April 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.

§. 105. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:

1. D. 3. 73 des Firm.Reg. Bd. III Firma: „Marie Riegel“ in Mannheim. Inhaber: Marie Riegel, ledig aus Bruchsal, wohnhaft in Mannheim.
2. D. 3. 74 des Firm.Reg. Bd. III Firma: „N. Goldschmidt“ in Mannheim. Inhaber: Rachel genannt Regula Goldschmidt, geborne Mannheim, Ehefrau des Kaufmanns Isaac Goldschmidt in Mannheim.

Der Gehmann der Firmeninhaber, Kaufm. Isaac Goldschmidt hier, ist als Prokurist bestellt.

Der zwischen Isaac Goldschmidt und Rachel gen. Regula Mannheim am 19. März 1884 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: Die Verlobten bedingen hiermit, daß zwischen ihnen als künftigen Ehegatten gemäß Satz 1536 des badischen Landrechts, welches für maßgebend erklärt wird, eine völlige Vermögensverbindung herrsche, somit ihr beiderseitiges Vermögen durchaus getrennt bleiben soll und die Ehefrau die alleinige und selbständige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und Vermögenstheile jeder Art, sowie den freien Genuss ihrer Einkünfte behält.

§. D. 3. 299 des Ges.Reg. Bd. III u. D. 3. 75 d. Firm.Reg. Bd. III zur Firma „Gebr. Schmitt“ in Mannheim: Die Gesellschaft wurde unter 15. I. W. durch den Austritt des Theilhabers Carl Josef Schmitt aufgelöst; der Theilhaber Johann Schmitt übernimmt sämtliche Activen und Passiven und führt das Geschäft unter Beibehaltung der Firma als Einzel-Firma fort.

§. D. 3. 76 des Firm.Reg. Bd. III Firma „C. J. Schmitt-Braun“ in Mannheim. Inhaber: Carl Josef Schmitt, Kaufmann in Mannheim.

§. D. 3. 92 des Firm.Reg. Bd. II zur Firma „Geinrich Lang“ in Mannheim und Zweigstellen in Regensburg: In Breslau wurde eine Zweigstellenniederlassung errichtet.

§. D. 3. 16 des Ges.Reg. Bd. IV zur Firma „Rheinische Transport-Gesellschaft William Egan u. Cie.“ in Mannheim als Zweigniederlassung mit Haupt-Firma in Mainz: Den Herren

1. Valentin Schnarr, Kaufm., früher in Köln, jetzt in Mainz wohnhaft, 2. Peter Dolmann, Kaufmann, in Mainz wohnhaft, 3. August Krauß, Kaufmann, in Frankfurt a. M. wohnhaft, und 4. Friedrich Börg, Kaufmann, in Mannheim wohnhaft, wurde Kollektivprokura in der Weise erteilt, daß je zwei derselben die Gesellschaftsfirmen rechtsaltig zeichnen und die Gesellschaft verpflichten können.

Mannheim, den 18. April 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

§. 104. Mannheim. In das Handelsregister wurde unter Ordungszahl 34 des Gesellschaftsregisters Band IV zur Firma „Chemische Fabrik vormals Hofmann u. Schoetenlad“ in Mannheim eingetragen: Die dem Hermann Schäfer, Kaufmann, in Ludwigshafen a. Rh. wohnhaft, erteilte Prokura ist erloschen.

Mannheim, den 19. April 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

Strafrechtspflege.

§. 224.3. Nr. 9420. Karlsruhe.

1. Leo Thalmüller, geboren am 17. März 1861 zu Charquemont, zuletzt in Baden,
2. Rudolf Reller, geboren am 5. Februar 1861 zu Kamenka, zuletzt in Baden,
3. Wilhelm Ganz, geboren am 28. Mai 1861 zu Vietigheim, zuletzt daselbst,
4. Lambert Hettel, geboren am 28. Februar 1861 zu Vietigheim, zuletzt in Frankfurt a. M.,
5. Oswald Kühn, geboren am 26. Juli 1861 zu Vietigheim, zuletzt daselbst,
6. Josef Schenk, geboren am 24. März 1861 zu Vietigheim, zuletzt daselbst,
7. Stefan Westermann, geboren am 22. Dezember 1861 zu Bilschweier, zuletzt in Grünwinkel,
8. Carl Höger, geboren am 3. Februar 1861 zu Durmersheim, zuletzt daselbst,
9. Severin Kaffler, geboren am 13. Juni 1861 zu Durmersheim, zuletzt daselbst,
10. Benjamin Trisch, geboren am 5. Juni 1861 zu Durmersheim, zuletzt daselbst,
11. Wilhelm Wiegärtner, geboren am 26. Septbr. 1861 zu Durmersheim, zuletzt daselbst,
12. Simon Espinger, geboren am 10. Oktober 1861 zu Forbach, zuletzt daselbst,
13. Paul Werner, geboren am 12. Dezbr. 1861 zu Forbach, zuletzt daselbst,
14. Aug. Friedr. Langenbach, geboren am 28. Septbr. 1861 zu Gernsbach, zuletzt daselbst,
15. Albert Reichert, geboren am 4. März 1861 zu Rastatt, zuletzt daselbst,
16. Johann Friedr. Lechner, geboren am 24. Novbr. 1862 zu Eleobronn, zuletzt in Abelsbosen,
17. Franz Josef Winter, geboren am 21. Aug. 1861 zu Bahlertal, zuletzt in Rothenfels,

werden beschuldigt, als Beihilfliche in der Absicht sich dem Eintritte in den Dienst des fliehenden Deeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erwidertem militärischem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.
Dieselben werden auf

Mittwoch den 18. Juni 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unemündlichem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St.P.O. von dem Kgl. Oberamte Brudenheim und den Großh. Bezirksämtern Baden, Rastatt u. Bühl über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen vom 9. 21., 24. Jan., 2. Febr. u. 29. März 1884 verurtheilt.

Karlsruhe, den 12. April 1884.
Der Großh. Staatsanwalt.
Ulrich.

§. 248.3. Nr. 2433. Müllheim. Ernst Friedrich Scheringer, 27 Jahre alter Bierbrauer von Niederweiler, zuletzt in Müllheim, und August Demmler, 34 Jahre alt, von Bahlingen, zuletzt in Duggingen, werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 260 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf

Montag den 23. Juni d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Müllheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unemündlichem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 des Strafgesetzbuchs von dem Königl. Bezirks-Kommando zu Lörrach erteilten Erklärungen vom 17. April 1884.

Müllheim, den 17. April 1884.
Adler,
Der Gerichtsschreiber:
des Großh. bad. Amtsgerichts.